

## Strafrecht

§§ 165, 171, 81, 64, 176, 21 Abs. 2 StGB.

1. Der geschäftsführende Gesellschafter (Komplementär) einer Kommanditgesellschaft mit staatlicher Beteiligung ist verpflichtet, Leitungsentscheidungen zu treffen, die auf die Erhöhung der Effektivität der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebes gerichtet sind. Daraus folgt, daß er die Vermögensinteressen des staatlichen Gesellschafters unmittelbar wahrzunehmen hat.

2. In den Tatbestand des Vertrauensmißbrauchs (§ 165 StGB) haben sowohl der Treuebruchs- als auch der Mißbrauchstatbestand des § 266 StGB (alt) Eingang gefunden.

3. Der Komplementär einer Kommanditgesellschaft mit staatlicher Beteiligung, der für den Betrieb wichtige Produktionsmittel nicht ankauft, sondern diese von Familienangehörigen mietet, so daß der Betrieb mit hohen Mietzahlungen belastet und der staatliche Gewinnanteil geschmälert wird, mißbraucht seine Entscheidungsbefugnis und erfüllt, sofern die anderen Merkmale des § 165 Abs. 1 StGB gegeben sind, den Tatbestand des Vertrauensmißbrauchs.

4. Wer als Leiter eines Betriebes wider besseres Wissen auf Grund von unrichtigen Angaben gegenüber Staats- oder Wirtschaftsorganen etwa 120 000 l Vergaserkraftstoff zu einem niedrigeren Preis erlangt, erwirkt zum Nachteil der Volkswirtschaft erhebliche ungerechtfertigte wirtschaftliche Vorteile für den Betrieb und erfüllt damit den Tatbestand der Falschmeldung und Vorteilserschleichung (§ 171 Ziff. 3 StGB).

5. § 165 Abs. 2 StGB kann als ein die strafrechtliche Verantwortlichkeit verschärfendes Gesetz nicht für Handlungen angewendet werden, die vor dem 1. Juli 1968 begangen wurden (§ 81 Abs. 2 StGB).

Der bisherige schwere Fall der Untreue nach § 30 StEG wird jetzt in § 165 Abs. 1 StGB (Vertrauensmißbrauch) erfaßt, der wegen seiner niedrigeren Strafunter- und obergrenze das mildere Gesetz ist (§ 81 Abs. 3 StGB).

§ 171 StGB (Falschmeldung und Vorteilserschleichung) ist gegenüber § 3 Abs. 1 WStVO auf Grund seiner niedrigeren Strafunter- und obergrenze das mildere Gesetz (§ 81 Abs. 3 StGB).

§ 176 StGB (Verkürzung von Steuern usw.) ist gegenüber § 396 AbgO das mildere Gesetz, weil er tatbestandsmäßig höhere Anforderungen stellt (erheblicher Schaden) und die Freiheitsstrafe ohne Ausspruch von Geldstrafe sowie den öffentlichen Tadel als Hauptstrafen zuläßt.

6. Bei der Regelung der Bestrafung bei mehrfacher Gesetzesverletzung handelt es sich um eine in sich geschlossene Methode zur Bestimmung einer Hauptstrafe. Es ist daher unzulässig, einzelne Elemente (z. B. Überschreitung der höchsten Obergrenze nach § 64 Abs. 3) herauszulösen und sie isoliert unter dem Gesichtspunkt des § 81 StGB mit einzelnen Regelungen des alten StGB zu vergleichen.

Entscheidender Gesichtspunkt für den Vergleich zwischen § 64 StGB und § 74 StGB (alt) ist, ob § 64 StGB (einschließlich Abs. 3) im konkreten Fall für den Täter ein günstigeres Ergebnis herbeizuführen vermag.

7. Die strafrechtlich relevante Handlung gem. § 176 Abs. 1 Ziff. 1 StGB besteht in der Abgabe der unrichtigen oder unvollständigen Steuererklärung an das Finanzorgan der DDR, das aus der Erklärung entsprechende steuerrechtliche Konsequenzen zieht.

Die einer unrichtigen oder unvollständigen Steuererklärung zugrunde liegenden unvollständigen oder falschen Buchungen, unrichtigen Belege u. ä. dienen zwar der Verschleierung des Betriebsergebnisses, stellen jedoch nicht das Vorbereitungsstadium der Steuerstraftat dar (§ 21 Abs. 2 StGB). Dieses beginnt erst mit dem Aufbereiten der Geschäftsunterlagen für die abzugebende Steuererklärung. Daher begeht der Buchhalter trotz vorsätzlich falscher Führung der Bücher keine Beihilfe zur Steuerverkürzung.

OG, Urt. vom 14. Oktober 1968 - 2UstI5/68.

Der Angeklagte G. war Komplementär einer Kommanditgesellschaft mit staatlicher Beteiligung. Großaufträge erforderten die Erweiterung des Maschinen- und Fuhrparks des Betriebes. Obwohl betriebliche Mittel zum Ankauf zur Verfügung standen, kaufte der Angeklagte die erforderlichen Fahrzeuge und Geräte aus privaten Mitteln und ließ sie durch Familienangehörige an den Betrieb vermieten, ohne die Zustimmung des staatlichen Gesellschafters dazu einzuholen. Durch die Mietverträge erzielte der Angeklagte zusätzliche Einnahmen auf Kosten des Betriebes und steuerliche Vorteile. Als der staatliche Gesellschafter von den Mietverträgen erfuhr, drängte er auf einen Ankauf der Fahrzeuge. Das lehnte der Angeklagte ab. Danach kam es zu einer vorläufigen Bestätigung der Mietverträge durch die Gesellschaftsversammlung.

Durch unrichtige Angaben gegenüber dem zuständigen staatlichen Organ erlangte der Angeklagte unberechtigt 121 765 l verbilligten Vergaserkraftstoff.

Das Bezirksgericht hat das Verhalten des Angeklagten, soweit es die Mietverträge betrifft, als fortgesetzte Untreue in der Alternative des Treuebruchs (§ 266 StGB — alt —) zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums im schweren Fall (§§ 29, 30 StEG) und hinsichtlich des Bezugs verbilligten Kraftstoffs als fortgesetztes Wirtschaftsverbrechen nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 WStVO beurteilt.

Darüber hinaus hat es den Angeklagten der fortgesetzten Steuerhinterziehung gem. § 396 AbgO für schuldig befunden, weil er in seinen Steuererklärungen durch Buchung fingierter Kosten und Löhne und Nichtbuchung von Umsätzen den Gewinn des Betriebes niedriger auswies, als er in Wirklichkeit war.

Ferner wurde in diesem Verfahren die im Betrieb als Buchhalterin tätige Angeklagte H. wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung verurteilt.

Protest und Berufung führten zur Abänderung des angefochtenen Urteils.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht hat richtig erkannt, daß der Angeklagte G. als geschäftsführender Gesellschafter einer mit staatlicher Beteiligung arbeitenden Kommanditgesellschaft (KG) die Pflicht hatte, die Vermögensinteressen des staatlichen Gesellschafters unmittelbar wahrzunehmen. Diese Pflicht ergab sich aus dem Gesellschaftsvertrag. Danach oblag es dem Angeklagten, solche Leitungsentscheidungen zu treffen, die auf die ständige Erhöhung der Effektivität der wirtschaftlichen Tätigkeit der KG gerichtet waren. Das lag sowohl im eigenen Interesse des Angeklagten als auch im Interesse des staatlichen Gesellschafters, dessen Gewinnanteil nur durch den effektivsten Einsatz aller materiellen und finanziellen Fonds der KG gesteigert werden konnte. Mit seiner Entscheidung, für den Betrieb dringend benötigte Produktionsmittel nicht anzukaufen, sondern sie durch Familienangehörige an die KG vermieten zu lassen, verletzte der Angeklagte seine Pflicht zur Wahrnehmung der Vermögensinteressen des